OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

6.4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602769/2/Sch/MSt

Datum:
Linz, 6. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn Dr. R P, W, K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 16. Oktober 2018, GZ: VerkR96-7052-2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren den Betrag von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn hat mit Straferkenntnis vom 16. Oktober 2018, GZ: VerkR96-7052-2018, über Herrn Dr. R P wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:
„Sie haben am angeführten Ort, welcher im Ortsgebiet liegt, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 14 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Tatort: Gemeinde Braunau am Inn, Gemeindestraße Ortsgebiet, R-straße Ecke K-platz,
Tatzeit: 15.05.2018, 09:22 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 52 lit a Zif. 10a StVO
Fahrzeug: Kennzeichen x, PKW

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
50,00 Euro	12 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche): -

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 60,00 Euro.“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.
Eine Verhandlung wurde von keiner Verfahrenspartei beantragt.

3. Zur Vorgangsweise der belangten Behörde in Form der Erlassung einer Anonymverfügung gegen die Zulassungsbesitzerin des verwendeten KFZ ist vorweg zu bemerken, dass hier die Vorgabe des § 49a VStG eingehalten wurde. Die Anonymverfügung ist einer Person zuzustellen, von der die Behörde mit Grund annehmen kann, dass sie den Täter kennt oder leicht feststellen kann. Im Falle

eines Verkehrsdeliktes kommt nachvollziehbar hiefür der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges in Betracht. Ob dieser auch tatsächlich der Täter war, ist nicht relevant, er bleibt, wie der Begriff „Anonymverfügung“ schon aussagt, eben anonym. Anonymverfügungen stellen auch keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen dar.

4. Verordnete Geschwindigkeitsbeschränkungen, wie gegenständlich, gelten exakt von Beginn der mittels Verkehrszeichen kundgemachten Verordnung bis zu deren ebenso kundgemachten Ende. Es gibt keinerlei Toleranz dahingehend, dass ein Fahrzeuglenker die Übertretung schon kurz nach Beginn begangen hatte, etwa im Zuge der noch nicht gänzlich erfolgten Verlangsamung der Fahrgeschwindigkeit. Es gibt also keinen Bereich, in welchem sich ein Fahrzeuglenker selbst von der Einhaltung der vorgeschriebenen Fahrgeschwindigkeit dispensieren darf. Im Hinblick auf die diesbezüglich vom Beschwerdeführer aufgeworfene Verschuldensfrage ist zu bemerken, dass von jedem Fahrzeuglenker so viel Aufmerksamkeit im Straßenverkehr verlangt werden muss, dass er Beschränkungszeichen so rechtzeitig erkennt, um darauf adäquat reagieren zu können, ansonsten muss ihm zumindest Fahrlässigkeit vorgehalten werden. Im anderen Fall käme man bei relativ kurzen Verkehrsflächen, wo eine Geschwindigkeitsbeschränkung gilt, zu dem unvertretbaren Schluss, dass dem Fahrzeuglenker sowohl beim Ein- als auch beim Ausfahren eine gewisse Fahrtstrecke zur Geschwindigkeitsanpassung zustünde, im Ergebnis bräuchte er dann seine Fahrgeschwindigkeit kaum bis gar nicht zu reduzieren. Eine derartige Sichtweise würde dem Zweck einer verordneten reduzierten Fahrgeschwindigkeit völlig zuwiderlaufen.

5. Zur Strafbemessung:
Wenn der Beschwerdeführer die von der Zulassungsbesitzerin erteilte Auskunft, dass er der Lenker zum Vorfallszeitpunkt gewesen sei, als Selbstanzeige wertet, muss ihm entgegengehalten werden, dass der Fahrzeuglenker durch die Behörde jederzeit im Wege einer Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 ermittelt werden könnte. Vorliegend hat die Zulassungsbesitzerin ein von der belangten Behörde der Anonymverfügung beigelegtes Formular ausgefüllt oder ausfüllen lassen und den nunmehrigen Beschwerdeführer als Lenker bekannt gegeben. Von einer Selbstanzeige oder einem Geständnis kann sohin nicht gesprochen werden. Im Übrigen wäre ein Geständnis nur dann ein Milderungsgrund, wenn es über das bloße Zugeben des Tatsächlichen hinausgeht (VwGH 14.6.1996, 94/02/0492 uva.).
Bei einem mittels Lasermessung festgestellten Geschwindigkeitsdelikt bleibt in Anbetracht der gegebenen Beweislage kein Raum, das Zugeben der Übertretung als mildernd zu werten.

Die vom Beschwerdeführer angesprochene Anwendung des § 20 VStG kam von vornherein nicht in Betracht, zumal dieser nur im Falle einer gesetzlichen

Mindeststrafe gilt. § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 sieht aber nur eine Höchststrafe vor.

Der Beschwerdeführer verweist des Weiteren auf die seiner Ansicht nach anzuwendende Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG.
Hier ist ihm entgegenzuhalten, dass dies nur in Betracht kommt, wenn kumulativ drei Voraussetzungen erfüllt sind, nämlich dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Im Interesse der Verkehrssicherheit sind Geschwindigkeitsbeschränkungen grundsätzlich immer wieder erforderlich, dies gilt auch für den vorliegenden Fall. Der Beschwerdeführer hat die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um immerhin 14 km/h, also um nahezu 50 %, überschritten gehabt, es kann also nicht mehr von einem geringfügigen Verstoß gesprochen werden. Schließlich ist auch nicht von geringem Verschulden auszugehen, wenn jemand ordnungsgemäß angebrachte Verkehrszeichen – aus welchen Gründen auch immer – nicht beachtet.

Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro erscheint jedenfalls für die hier vorliegende Übertretung angemessen. Sie wird dem general- und spezialpräventiven Zweck einer Bestrafung gerecht. Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers wurde hiebei hinreichend berücksichtigt, andere Milderungsgründe lagen, ebenso wenig wie Erschwerungsgründe, nicht vor.

Bei einem von der belangten Behörde geschätzten monatlichen Nettoeinkommen von ca. 1.500 Euro wird dem Beschwerdeführer die Bezahlung der Verwaltungsstrafe ohne unzumutbare Einschränkung seiner Lebensführung möglich sein.

Zu II.:
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet. Dieser beträgt demnach 20 % der verhängten Geldstrafe, mindestens 10 Euro pro Delikt.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön